

- 5.1.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.
- 5.1.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen müssen auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter:
- während mindestens sechs Jahren ein von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannter Massnahmenplan umgesetzt werden; oder
 - die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich getroffen und umgesetzt werden.
- 5.1.5 Der Massnahmenplan oder die eigenverantwortlichen Massnahmen sind an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und müssen auch bei Flächen im jährlichen Abtausch umgesetzt werden.
- 5.1.6 Ist die Ursache für einen Bodenabtrag nach Ziffer 5.1.2 auf einer Bewirtschaftungsparzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.
- 5.1.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen-Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Bodenabträgen.

Ziff. 5.1: Zur Beurteilung der natur- oder infrastrukturbedingten Ursache des Bodenabtrages gelten die Angaben gemäss der BLW/BAFU-Vollzugshilfe Boden (BLW/BAFU-Vollzugshilfe 2013).

6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

6.1 Verbot der Anwendung

- 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:
- alpha-Cypermethrin;
 - Cypermethrin;
 - Deltamethrin;
 - Dimethachlor;
 - Etofenprox;
 - lambda-Cyhalothrin;
 - Metazachlor;
 - Nicosulfuron;
 - S-Metolachlor;
 - Terbutylazine.
- 6.1.2 Bei folgenden Kulturen dürfen gegen folgende Schaderreger die entsprechenden Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 eingesetzt werden:

Kultur	Schaderreger
Baby-Leaf Brassicaceae	Erdflöhe
Baby-Leaf Chenopodiaceae	Erdflöhe
Bohnen	Erdruppen
Chicorée	Erdruppen
Cima di Rapa	Erdflöhe, Erdruppen, Kohldrehherz gallmücke, Kohlschabe, Minierfliegen, Unkräuter
Erbsen	Erbsenwickler
Kardy	Erdruppen

<i>Karotten</i>	<i>Erdräupen, Möhrenfliege</i>
<i>Knollensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>
<i>Kohlarten</i>	<i>Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohlgallenrüssler, Minierfliegen, Rapsstängelrüssler, Unkräuter</i>
<i>Mangold</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Meerrettich</i>	<i>Erdflöhe, Erdräupen</i>
<i>Pastinake</i>	<i>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</i>
<i>Radies</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rande</i>	<i>Erdflöhe, Erdräupen</i>
<i>Rettich</i>	<i>Erdflöhe, Unkräuter</i>
<i>Rucola</i>	<i>Unkräuter</i>
<i>Spargel</i>	<i>Minierfliegen, Spargelfliege</i>
<i>Speisekohlrüben</i>	<i>Erdflöhe, Erdräupen, Unkräuter</i>
<i>Spinat</i>	<i>Erdflöhe</i>
<i>Stangensellerie</i>	<i>Möhrenfliege</i>
<i>Wurzelpetersilie</i>	<i>Möhrenblattfloh, Möhrenfliege</i>

6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung

- 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden.
- 6.1a.2 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbst-fahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:
- einem Spülwassertank; und
 - einer automatischen Spritzeninnenreinigung.
- 6.1a.3 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.
- 6.1a.4 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022⁶⁷ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:
- Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;
 - Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Ziff. 6.1a.1: Der Sprizentest hat nach den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) zu erfolgen (www.agrartechnik.ch >Technik> Sprizentest).

⁶⁷ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotop.